
Abteilung: 1.5 - Finanzen
Fachbereich: 1 - Herr Seul
Sachbearbeiter: Herr Müller (Tel. 02641/975-293)
Aktenzeichen: 1-5
Vorlage-Nr.: 1.5/420/2020

TOP „VERSCHIEDENES“

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	21.01.2020	öffentlich	Kenntnisnahme

Zahlung eines einmaligen ergänzenden Erstattungsbetrages des Landes nach § 3 Landesaufnahmegesetz

Darlegung des Sachverhalts:

Durch das Landesgesetz vom 19.12.2019 zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes und des Landesaufnahmegesetzes (GVBl. vom 27.12.2019) wurde u. a. § 3 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz dergestalt ergänzt, dass das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten bis zum 31.12.2019 einmalig einen ergänzenden pauschalen Erstattungsbetrag in Höhe von 30 Mio. EUR für die Aufnahme und Versorgung von Geflüchteten gewährt. Bisher gibt es jährlich landesweit 35 Mio. EUR (Anteil Landkreis Ahrweiler rd. 1,1 Mio. EUR).

Die pauschale Zahlung in Höhe von 30 Mio. EUR dient der zusätzlichen Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte unter Abgeltung sämtlicher möglicher Mehrkosten über die Jahrespauschale nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Landesaufnahmegesetz hinaus bis Ende 2021.

Auf der Grundlage des Berechnungsschlüssels erhält der Landkreis Ahrweiler von den zusätzlichen Mitteln rd. 951.600 EUR, bezogen auf einen Zeitraum von fünf Jahren (2017 bis 2021). Dies entspricht neben der o. g. Pauschale von 1,1 Mio. EUR zusätzlich jährlich rd. 190.320 EUR für den Zeitraum 2017 bis 2021.

Der Landkreistag Rheinland-Pfalz ist sowohl mit der jetzt getroffenen Verfahrensregelung des Landes als auch mit der Höhe der Sonderzahlung nicht einverstanden und hat allen Landkreisen empfohlen, Widerspruch gegen den Festsetzungsbescheid der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) über die Gewährung der zusätzlichen Mittel gemäß § 3 Landesaufnahmengesetz einzulegen.

Im Hinblick auf die Auskömmlichkeit der gewährten Mittel ist darauf hinzuweisen, dass allein im Haushaltsplan 2020 des Landkreises ein Zuschussbedarf im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes in Höhe von ursprünglich 1,2 Mio. € eingeplant ist.

Der Landkreis Ahrweiler wird daher in Kürze - zunächst fristwährend - Widerspruch gegen den Bescheid der ADD einlegen. Laut Landkreistag eröffnen die Widersprüche von allen Landkreisen die Möglichkeit, Musterverfahren herauszuarbeiten, falls die ADD und die Landesregierung damit einverstanden sein sollten.

Auszahlung der Mittel durch das Land und Verbuchung im Haushalt des Kreises

Das Land hat die Mittel in Höhe von rd. 951.600 EUR am 02.01.2020 - und damit nicht wie im Änderungsgesetz vorgesehen noch in 2019 - an den Landkreis ausgezahlt.

Durch den Zahlungseingang in 2020 waren die Gelder daher in voller Höhe im Finanzhaushalt 2020 zu verbuchen, was hier zu einer Verbesserung gegenüber der Haushaltsplanung 2020 in entsprechender Höhe führt.

Da der pauschale Erstattungsbetrag für den Zeitraum 2017 bis 2021 gewährt wurde, war bei der Verbuchung im Ergebnishaushalt eine entsprechende Abgrenzung für fünf Jahre vorzunehmen. Dabei wurde je 1/5 des Betrages (190.320 EUR) für die Haushaltsjahre 2020 bzw. 2021 vereinnahmt. Der Betrag für den Zeitraum 2017 bis 2019 (3/5 = rd. 570.960 EUR) wurde im Ergebnishaushalt 2019 verbucht, da die Haushaltsjahre 2017 und 2018 bereits abgeschlossen sind.

Im Auftrag

Seul
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor